



Gemeinde Arosa

Botschaft des Gemeindevorstandes an das
Gemeindeparlament

betreffend

Revision des Steuergesetzes der Gemeinde Arosa

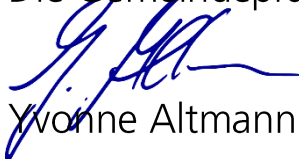
Antrag des Gemeindevorstandes an die Mitglieder des
Gemeindeparlamentes

Werte Mitglieder des Gemeindeparlamentes


Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, der vorliegenden Revision des
Steuergesetzes der Gemeinde Arosa zuzustimmen.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES:

Die Gemeindepräsidentin:


Yvonne Altmann

Der Gemeindevorstand:


Jan Diener


Arosa

1. Ausgangslage

Am 27. September 2020 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Arosa dem Gesetz über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe und einer Tourismusförderungsabgabe wie auch dem Nachtrag zur Verfassung der Gemeinde Arosa für die Einführung der Beherbergungsabgabe zugestimmt. Dies bedeutet, dass die bisherige Gäste- und Sporttaxe ab 1. Juni 2021 durch eine Beherbergungsabgabe ersetzt wird.

Nachdem die Gemeinde nun keine Gäste- und Sporttaxe mehr erhebt, sondern an deren Stelle eine Beherbergungsabgabe, bedingt dies noch eine Anpassung im Steuergesetz der Gemeinde Arosa. Art. 1, Abs. 2, lit. b) StG muss dahingehend angepasst werden, als dass anstelle der Gäste- und Sporttaxe die Beherbergungsabgabe genannt werden muss.

2. Revision des Steuergesetzes der Gemeinde Arosa

Art. 1 des Steuergesetzes der Gemeinde Arosa lautet heute wie folgt:

Art. 1

¹ Die Gemeinde Arosa erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

Gegenstand

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.

² Überdies erhebt die Gemeinde Arosa folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) **eine Gäste- und Sporttaxe;**
- b) eine Tourismusförderungsabgabe;
- c) eine Hundesteuer.

Durch den Systemwechsel zur Beherbergungsabgabe muss dieser Artikel im Steuergesetz revidiert werden. Er ist dahingehend zu ändern, dass eben der Begriff der Gäste- und Sporttaxe durch den Begriff der Beherbergungsabgabe ersetzt wird.

Art. 1 des Steuergesetzes der Gemeinde Arosa soll darum neu wie folgt lauten:

Art. 1

¹ Die Gemeinde Arosa erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

Gegenstand

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.

² Überdies erhebt die Gemeinde Arosa folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) *eine Beherbergungsabgabe;*
- b) eine Tourismusförderungsabgabe;
- c) eine Hundesteuer.

3. Schlussbemerkungen

Der Gemeindevorstand hat anlässlich seiner Sitzung vom 12. Mai 2021 die Teilrevision des Steuergesetzes behandelt und gutgeheissen. Er beantragt dem Gemeindeparlament, der Revision von Art. 1 des Steuergesetzes der Gemeinde Arosa ebenfalls zuzustimmen.